

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes
im Landkreis Nordsachsen

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen am 05. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für den Einsatz von Fahrzeugen des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Nordsachsen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Einsätze von Rettungstransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeugen und Krankentransportwagen, die nach dieser Satzung kostenpflichtig sind, müssen ausschließlich von der, für den Landkreis Nordsachsen zuständigen, Integrierten Regionalleitstelle Leipzig koordiniert worden sein.
- (3) Diese Gebührensätze gelten auch im Falle der Amtshilfe durch benachbarte Leitstellen in angrenzenden Landkreisen bzw. Rettungsdienstbereichen.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte, behandelte oder beförderte Person, dessen gesetzlicher Vertreter oder Sozialversicherungsträger oder die Versicherungsgesellschaft des Behandelten oder Beförderten.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensätze

- (1) Für den Einsatz nachfolgender Fahrzeuge des Rettungsdienstes werden Gebühren als Pauschalgebühren für die jeweilige Einsatzart festgesetzt.

a)	Krankentransportwagen	KTW	241,10 EUR
b)	Rettungswagen	RTW	591,10 EUR
c)	Notarzteinsatzfahrzeug	NEF	403,50 EUR

- (2) Bei Fernfahrten zum Zwecke der Verlegung in Kliniken und/oder andere medizinische Einrichtungen sind ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung zu erheben. Dabei sind zusätzlich zu der in § 3 Abs. 1 festgelegten Pauschalgebühr ab dem 151. Fahrkilometer je weiteren gefahrenen Kilometer 5,80 EUR zu entrichten.
- (3) Fahrten nach § 3 Abs. 2 sind mit dem im § 2 genannten Gebührenschuldner abzustimmen.
- (4) Für die Erhebung der Gebühr ist entscheidend, welches Rettungsmittel für den Transport tatsächlich erforderlich war. Die Abrechnung erfolgt nach Transportart und nicht nach eingesetztem Rettungsmittel.
- (5) Ist das NEF vor Ort und werden notärztliche Leistungen erbracht, wird der Einsatz als NEF abgerechnet, auch wenn es nicht zum Transport des Patienten gekommen ist. Fahrten mit einem KTW oder einem RTW werden nur dann abgerechnet, wenn der Transport eines Patienten tatsächlich durchgeführt wurde.
- (6) Bei der Beförderung von mehreren Patienten in einem Rettungsmittel ist die Pauschalgebühr für das jeweilige Rettungsmittel auf die Beförderten gleichmäßig aufzuteilen.
- (7) Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Diese können jedoch nur mit transportiert werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht hierbei nicht.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung des jeweiligen Rettungsmittels.
- (2) Die Gebühr wird nach der Durchführung des Einsatzes gefordert und mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.

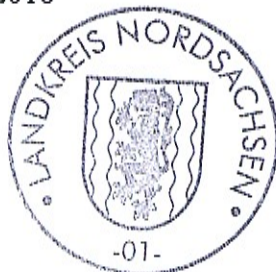
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens am 01. Januar 2019. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 06. Dezember 2017 (Beschluss-Nr. 241/17) außer Kraft.

Torgau, den 05. Dezember 2018



Kai Emanuel
Landrat



Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

(5) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden soll.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.